

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Juni
2022

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2021



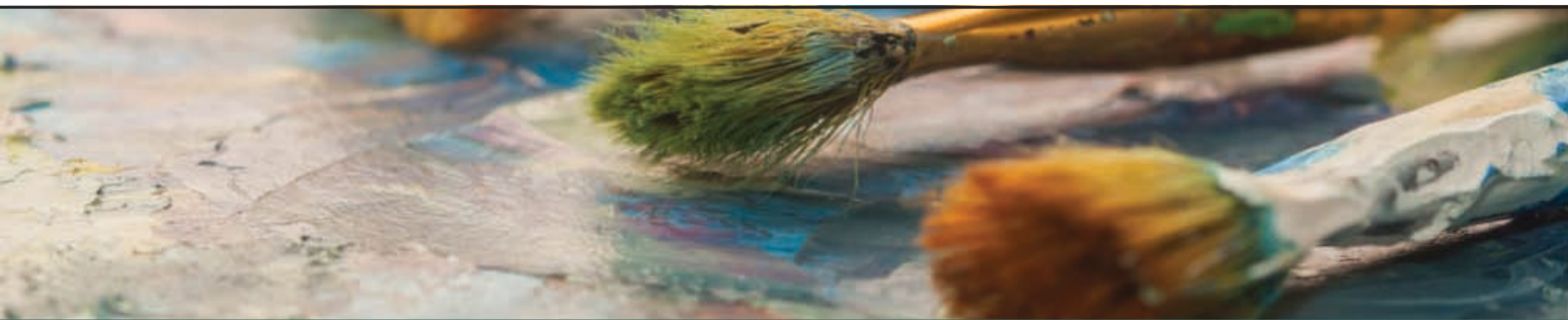
Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Aktueller Stand der Novellierung des tschechischen Urheberrechtsgesetzes
 - Ende des Punktesystems bei der Entschädigung von Arbeitsunfällen?
-

→ Steuern aktuell

- Die Umsatzsteuerbefreiung der Strom- und Gasversorgung wird nachgeprüft
- Entwurf des Einkommen- und Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes
- Tochtergesellschaft als umsatzsteuerliche Betriebstätte der Muttergesellschaft?
- Welche Auswirkungen kann die Ernennung des neuen Präsidenten der Tschechischen Zentralbank auf konzerninterne Geschäfte haben?



→ Recht aktuell

Aktueller Stand der Novellierung des tschechischen Urheberrechtsgesetzes

Gemäß der europäischen Richtlinie Nr. 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (EU-Urheberrechtsrichtlinie) waren die Tschechische Republik und alle anderen EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinie bis spätestens 7. Juni 2021 in ihr Rechtssystem umzusetzen. Die Tschechische Republik hat diese Frist nicht eingehalten. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung und was können wir von den neuen Rechtsvorschriften erwarten?

von Lucie Brostíková
Rödl & Partner Prag

Aktueller Stand der Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in tschechisches Recht

Die Bemühungen der vorherigen Regierung der Tschechischen Republik, die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie voranzutreiben, waren nicht von Erfolg gekrönt. Immerhin gelang es der Regierung im November 2021, der Abgeordnetenversammlung des Parlaments der Tschechischen Republik einen Entwurf zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes¹ vorzulegen, der die Umsetzung der EU-Richtlinie berücksichtigt. Die Abgeordnetenversammlung hat diesen Vorschlag im März 2022 gebilligt, und es ist nun Aufgabe des Parlamentsausschusses für Wissenschaft, Bildung, Kultur, Jugend und Sport, den Gesetzentwurf zu

verhandeln und zu kommentieren. Zu dem neuen Gesetz liegen diverse Änderungsanträge vor und es ist daher noch offen, wie das geänderte Gesetz in der finalen Fassung aussehen wird. Nähere Informationen könnten im Juni 2022 bekannt gegeben werden.

Was soll die Änderung des Urheberrechtsgesetzes bringen?

Das Urheberrecht steht vor mehreren Änderungen. Zu den wichtigsten gehört unter anderem die Einführung neuer Verpflichtungen für Anbieter von Dienstleistungen für das Teilen von Online-Inhalten. In der Praxis bedeutet dies, dass sog. Anbieter von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft² verpflichtet sein werden, den Urhebern von übernommenen Inhalten Lizenzgebühren zu zahlen. Diese Änderung soll eine ordnungsgemäße Lizenzierung von Rechten im Internet gewährleisten und den Urhebern einen besseren Schutz ihrer Werke bieten. Es ist inzwischen üblich, dass Inhalte anderer Autoren übernommen und z.B. für eine Verlinkung mit eigener Werbung (oder für eine andere Monetarisierung) verwendet werden, ohne dass die Autoren für diese Nutzung ihrer Werke

Die Tschechische Republik hat die Frist für die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie, die am 7. Juni 2021 ablief, nicht eingehalten. Der Gesetzgebungsprozess läuft jedoch.

¹ Gesetz Nr. 121/2000 Slg. der Tschechischen Republik über das Urheberrecht, über die mit dem Urheberrecht verbundenen Rechte und über die Änderung einiger Gesetze.

² Der genaue Kreis dieser Anbieter ist im Rahmen der vorgeschlagenen Änderung noch nicht klar erkennbar, da der Entwurf des Wortlauts von § 87b des Urheberrechtsgesetzes in dieser Hinsicht recht vage ist. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es sich dabei unter anderem um multinationale Unternehmen wie Google, Meta usw. handeln wird.

eine Vergütung erhalten. Aus der vorgeschlagenen Änderung des Urheberrechtsgesetzes geht jedoch nicht klar hervor, wie die Verhandlungen zwischen den betroffenen Rechtsträgern über die Höhe der Lizenzgebühren in Zukunft aussehen sollen, und es steht zu erwarten, dass dieses Thema Gegenstand weiterer Diskussionen sein wird.

Eine weitere interessante Änderung ist die Ausweitung der Arten an gesetzlichen Lizenzen. Es wird eine gesetzliche Lizenz für Karikaturen, Parodien und Nachahmungen³, für den digitalen Unterricht⁴ oder für die Vervielfältigung von Werken zum Zwecke der automatisierten Text- und Datenanalyse⁵ (Text- und Data-Mining) geben.

3 Vorschlag zu § 38g des Urheberrechtsgesetzes

4 Vorschlag zu § 31a des Urheberrechtsgesetzes

5 Vorschlag zu § 39c des Urheberrechtsgesetzes

Es stehen aber noch viele weitere Änderungen an. Bei jedweden Fragen zum gegenständlichen Thema wenden Sie sich bitte an uns – wir geben Ihnen gern einen umfassenden Überblick darüber, welche urheberrechtlichen Änderungen Sie und Ihr Unternehmen betreffen werden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Lucie Brostíková, BA
advokátka/mediátorka
(Rechtsanwältin CZ / (Mediatorin CZ)
IP & IT Law Team Leader
Senior Associate
T +420 236 163 720
lucie.brostikova@roedl.com

→ Recht aktuell

Ende des Punktesystems bei der Entschädigung von Arbeitsunfällen?

Der Gesetzesentwurf ist für Steuerpflichtige durchaus positiv. Die Änderungen betreffen gleicher Schaden, gleiche gesundheitliche Folgen, unverhältnismäßig geringerer Sachschadenersatz für Arbeitnehmer im Vergleich zu anderen Personen: Das Verfassungsgericht will die Ungleichheit zwischen arbeitsrechtlichem und allgemeinem zivilrechtlichem Schadenersatz beseitigen.

von Thomas Britz
Rödl & Partner Prag

Grundsätzlich gilt das Arbeitsgesetzbuch als eine Rechtsvorschrift, die eine umfassende Regelung der Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden enthält, die bei der Ausübung von Arbeitsaufgaben oder in unmittelbarem Zusammenhang damit entstehen, wobei die Entschädigung eines Arbeitnehmers im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nicht ausgeschlossen ist. So findet das Bürgerliche Gesetzbuch keine Anwendung auf die Entschädigung für einen durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlittenen Schaden, und die Verletzung in einer zivilrechtlichen Beziehung unterliegt an-

Das Verfassungsgericht hat den Weg für höhere Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geebnet.

deren rechtlichen Regeln. Die unterschiedlichen Regelungen, einschließlich der Methode zur Bestimmung der Höhe der Entschädigung für immaterielle Schäden, führen jedoch nach wie vor zu Ungleichheiten zwischen Personen in vergleichbaren Situationen.

Bis Ende 2013 galt die Verordnung des Gesundheitsministeriums über die Entschädigung für Schmerzen und soziale Nachteile (Entschädigungserlass), der die Höhe der Entschädigung für Nicht-Vermögensschäden regelte, ohne zu unterscheiden, ob der Schaden oder die Krankheit im Zusammenhang mit der Ausübung von Arbeitsaufgaben auftrat. Mit dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch wurde dieser Erlass jedoch aufgehoben, und die Berechnungsmethode der Entschädigung im Arbeitsrecht wich von der Regelung im Zivilrecht ab. Als Reaktion auf die Aufhebung der Verordnung verabschiedete das Kollegium für Zivil- und Handelsrecht des Obersten Gerichtshofs die Methodik des Obersten Gerichtshofs zur Entschädigung für

immaterielle Körperschäden, die vom Obersten Gerichtshof gemeinsam mit der Gesellschaft für Medizinrecht und Vertretern von Versicherern und anderen juristischen und medizinischen Berufen entwickelt wurde. Obwohl es sich nicht um eine verbindliche Rechtsvorschrift handelt, empfiehlt der Oberste Gerichtshof den Richtern dringend, die Methodik zu befolgen, da sie eine umfassende und ausreichend detaillierte Grundlage darstellt, die versucht, alle Faktoren widerzuspiegeln, die bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung berücksichtigt werden sollten, und auch die aktuelle wirtschaftliche Situation widerspiegelt, indem sie die monatlichen Bruttomindestgehälter in den sich ergebenden Betrag einbezieht.

Im Bereich des Arbeitsrechts und damit unter anderem bei der Entschädigung für Schäden durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten hat das Ministerium für Arbeit und Soziales die Methodik des Obersten Gerichtshofs abgelehnt. Stattdessen erließ die Regierung die Verordnung Nr. 276/2015 Slg. über die Entschädigung von Schmerzen und Unannehmlichkeiten, die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht werden, die begrifflich auf die aufgehobene Entschädigungsverordnung zurückgreift. In der Verordnung wird die Methode zur Berechnung der Entschädigung für den Schaden in Form von Punkten festgelegt. Für jede durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachte Verletzung wird eine Punktzahl festgelegt, die den Schweregrad des Schadens widerspiegelt. Der Wert eines Punktes ist ein fester Betrag von 250 CZK. Es handelt sich um eine verbindliche Rechtsvorschrift, und der nach der Verordnung berechnete Entschädigungsbetrag ist der Mindestbetrag, der dem Geschädigten zuerkannt wird.

In seinem Urteil aus dem Jahr 2021, Az. II ÚS 2925/20, befasste sich das Verfassungsgericht mit der Klage eines Arbeitnehmers, der vor den ordentlichen Gerichten eine Entschädigung für die Härte seiner sozialen Beschäftigung einklagte. Obwohl sich die Verletzung bei der Ausübung von Arbeitsaufgaben ereignet hatte, machte der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entschädigung nach § 2958 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend. Die Höhe der Entschädigung wurde in einem auf der Grundlage der Methodik des Obersten Gerichtshofs erstellten medizinischen Gutachten auf über 700 000 CZK beziffert. Die Gerichte kamen

jedoch zu dem Schluss, dass es sich in diesem Fall um einen Arbeitsunfall handelte und der Entschädigungsbetrag daher nicht nach der Methodik des Obersten Gerichtshofs berechnet werden konnte, sondern dass die Verordnung und Punktesystem anzuwenden waren. Dabei sprachen die Berufungsgerichte dem Arbeitnehmer eine Entschädigung für die Beeinträchtigung seiner gesellschaftlichen Entfaltung in Höhe von nur 175 000 CZK zu.

Das Verfassungsgericht hält das erhebliche Missverhältnis zwischen der Höhe des Schadenersatzes, das sich aus der Anwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden ergibt, für verfassungswidrig. Im vorliegenden Fall wurde der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 1 Absatz 1 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten verletzt. Es gibt keinen legitimen Grund, der es rechtfertigt, einen Arbeitnehmer anders zu behandeln als Personen, die eine vergleichbare Verletzung erlitten haben, die aber nicht als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eingestuft wird.

Auf der Grundlage des oben genannten Urteils des Verfassungsgerichtshofs sind die ordentlichen Gerichte verpflichtet, dem geschädigten Arbeitnehmer eine Entschädigung für den immateriellen Schaden mindestens in der Höhe zuzusprechen, die er unter den gegebenen Umständen in einem zivilrechtlichen Verhältnis erhalten hätte. Diese Schlussfolgerung bedeutet eine deutlich höhere finanzielle Belastung für den Arbeitgeber. Dies könnte dazu führen, dass die Arbeitgeber größere Anstrengungen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz unternehmen, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Thomas Britz
advokát und Rechtsanwalt
Associate Partner
T +420 236 163 770
thomas.britz@roedl.com

→ Steuern aktuell

Die Umsatzsteuerbefreiung der Strom- und Gasversorgung wird nachgeprüft

Der Finanzminister hat entschieden, den durch die ehemalige Finanzministerin Alena Schillerová erlassenen Beschluss über die Umsatzsteuerbefreiung der Strom- und Gasversorgung im November und Dezember 2021 nachzuprüfen. Nach dieser Nachprüfung soll entschieden werden, ob die erhebliche Erhöhung von Energiepreisen Ende des Jahres 2021 aus objektiven Gründen als außerordentliches Ereignis gilt, welches eine generelle Steuerbefreiung begründet. Aus der Webseite der Finanzverwaltung ergibt sich, dass sich die Nachprüfung auf Rechte und Pflichten von betroffenen Unternehmern nicht auswirkt, d.h. dass die Unternehmer aktuell zu keinen Steuernachzahlungen verpflichtet sind. Es ist

jedoch empfehlenswert, auf Ergebnisse dieser Nachprüfung zu warten. Sollte der Nachprüfungsbeschluss rückwirkend bestandskräftig werden, wird es strittig sein, ob die erlassene Umsatzsteuer nicht nachzuzahlen ist.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Jakub Šotník
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Entwurf des Einkommen- und Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes

Der Gesetzesentwurf ist für Steuerpflichtige durchaus positiv. Die Änderungen betreffen vor allem folgende Bereiche: erweiterte Durchführung von außerplanmäßigen steuerrechtlichen Abschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter (AfaA), Erhöhung der Lieferschwelle für die umsatzsteuerliche Erfassung und Erhöhung der Einkünfte, auf die der Werbungskosten-Pauschbetrag anzuwenden ist

von Michal Klečka, Jan Holeček
Rödl & Partner Prag

Nach dem Regierungsprogramm hat das Finanzministerium ein Gesetzesentwurf erstellt, durch den das Einkommensteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz und die damit zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften geändert werden sollten. Da der Gesetzesentwurf auf den parlamentarischen Weg gebracht wurde, ist es durchaus möglich, dass seine Fassung noch geändert wird.

In den folgenden Absätzen möchten wir Ihnen wesentliche Änderungen detailliert vorstellen. Die Änderungsgesetze sollten am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Außerplanmäßige steuerrechtliche Abschreibungen auch in den Jahren 2022 und 2023
Es sind außerplanmäßige steuerrechtliche Abschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter der ersten oder der zweiten Abschreibungsgruppe zulässig, die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 aktiviert wurden. Wird der Regierungsentwurf verabschiedet, können auch die vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 aktivierten beweglichen Wirtschaftsgüter bei Erfüllung von bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen steuerrechtlich außerplanmäßig abgeschrieben werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass außerplanmäßige Abschreibungen

gen ausschließlich vom ersten Eigentümer durchzuführen sind. Da sie monatlich vorzunehmen sind, ist ihre Aussetzung unzulässig. Werden auf Modernisierungen von beweglichen Wirtschaftsgütern außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt, erhöhen sich nicht die Anschaffungskosten von modernisierten beweglichen Wirtschaftsgütern, sondern die modernisierten Wirtschaftsgüter sind als selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter außerplanmäßig abzuschreiben.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Nach dem Änderungsgesetz sollte die Lieferschwelle für die umsatzsteuerliche Erfassung (als Unternehmer) von Mio. 1 CZK auf Mio. 2 CZK erhöht werden. Grundsätze, nach denen der Umsatz ermittelt wird, bleiben unverändert.

Darüber hinaus sollte die Geldbuße für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen durch natürliche Personen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen als Alleingesell-

schafter natürliche Personen beteiligt sind, auf die Hälfte ermäßigt werden. Des Weiteren sollte die Frist für die Reaktion auf Vorlage- und Auskunftsersuchen bezüglich der Kontrollmeldungen von aktuellen fünf Tagen auf 17 Tage verlängert werden. Diese Fristverlängerung betrifft nur elektronisch übermittelte Vorlage- und Auskunftsersuchen. In anderen Fällen gilt für die Abgabe von Berichtungsmeldungen die ursprüngliche Frist von fünf Tagen.

Erhöhung der Einkünfte, auf die der Werbungskosten-Pauschbetrag anzuwenden ist, ab 1. Januar 2023

Nach Erhöhung der Lieferschwelle für die umsatzsteuerliche Erfassung sollen nach dem Gesetzesentwurf auch Einkünfte erhöht werden, auf die der Werbungskosten-Pauschbetrag anzuwenden ist. Der Werbungskosten-Pauschbetrag soll neu für folgende drei Einkunftsgruppen unterschiedlich sein:

	Einkünfte*	Höhe der Einkünfte*, falls sie mindestens zu 75% aus Einkünften bestehen, auf die der Werbungskosten-Pauschbetrag von 60% oder 80% anzuwenden ist	Höhe der Einkünfte*, falls sie mindestens zu 75% aus Einkünften bestehen, auf die der Werbungskosten-Pauschbetrag von 80% anzuwenden ist	Monatliche Vorauszahlung für die Einkünfte, auf die der Werbungskosten-Pauschbetrag anzuwenden ist, ab 2023
1.Einkunftsgruppe	Mio. 1 CZK	Mio. 1,5 CZK	Mio. 2 CZK	CZK 6.500 **
2.Einkunftsgruppe	Mio. 1,5 CZK	Mio. 2 CZK	-	CZK 16.000
3.Einkunftsgruppe	Mio. 2 CZK	-	-	CZK 26.000

* Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

** Da die Mindesthöhe der Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge vom durchschnittlichen Bruttolohn in Tschechien abhängig ist, wurde der Betrag schätzungsweise ermittelt

Die Voraussetzungen für den Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages bleiben unverändert, d.h. es dürfen keine Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit erzielt werden (ausgenommen von abgeltungssteuerpflichtigen Einkünften), der Steuerpflichtige darf nicht als Unternehmer gelten, darf an keiner OHG als Gesellschafter oder an keiner KG als Komplementär beteiligt sein und die von ihm erzielten sonstigen Einkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Einkünfte aus Kapitalvermögen dürfen höchstens TCZK 25 betragen.

Nach Übergangsbestimmungen kann der Werbungskosten-Pauschbetrag für das Jahr 2023 auch von Steuerpflichtigen abgezogen werden, die

eine Aufhebung des Umsatzsteuerschuldverhältnisses beantragt haben, sofern über den Antrag bis zum 31. Dezember 2022 nicht entschieden wird. Erging bis zum 31. Dezember keine Entscheidung, war es bislang unzulässig, den Werbungskosten-Pauschbetrag im Folgejahr zu beanspruchen. Nunmehr kann der Werbungskosten-Pauschbetrag im Jahre 2023 abgezogen werden, wenn über den Antrag auf Aufhebung des Umsatzsteuerschuldverhältnisses bis zum 16. Januar 2023 entschieden wird.

Der Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages ist auf einem amtlichen Vordruck innerhalb von zehn Tagen nach Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums, bzw. bis zur Aufnah-

me der selbständigen Arbeit zu melden. Auch Änderungen der bestehenden Einkunftsgruppe und des Werbungskosten-Pauschbetrags sind dem

Finanzamt bis zum zehnten Tag des Veranlagungszeitraums / des folgenden Veranlagungszeitraums zu melden.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michal Klečka
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 225
michal.klecka@roedl.com



Ing. Jan Holeček
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 226
jan.holecek@roedl.com

→ Steuern aktuell

Tochtergesellschaft als umsatzsteuerliche Betriebstätte der Muttergesellschaft?

Nach dem Urteil C-333/20 Berlin Chemie vom 7. April 2022 ist es für die Entstehung einer umsatzsteuerlichen Betriebstätte nicht hinreichend, dass eine Tochtergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in diesem Mitgliedsstaat ihrer Muttergesellschaft das Personal und die Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Verfügung stellt, die ausschließlich dem Abschluss von Kaufverträgen über Produkte der Muttergesellschaft im Staat dienen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat.

von Klára Sauerová, Monika Páblová
Rödl & Partner Prag

Die deutsche Gesellschaft Berlin Chemie AG verkaufte an rumänische Großhändler pharmazeutische Erzeugnisse und schloss diesbezüglich mit ihrer rumänischen Tochtergesellschaft einen Vertrag ab. Durch diesen Vertrag verpflichtete sich die rumänische Tochtergesellschaft, die Werbung für Erzeugnisse der Muttergesellschaft zu übernehmen, notwendige Genehmigungen für den Vertrieb von Produkten einzuholen, an klinischen Studien und anderen Forschungsaufträgen der deutsche Muttergesellschaft aktiv teilzunehmen, Bestellungen von rumänischen Großhändlern entgegenzunehmen und an die deutsche Gesellschaft weiterzuleiten sowie die durch die deutsche Muttergesellschaft ausgestell-

Sind bestimmte Kriterien erfüllt, ist es nach Auffassung des Gerichts nicht ausgeschlossen, dass eine Tochtergesellschaft als Betriebstätte der Muttergesellschaft gilt.

ten Rechnungen an Großhändler zu versenden. Die Tochtergesellschaft erbrachte keine Leistungen an Fremdunternehmen.

Die rumänische Tochtergesellschaft stellte an die deutsche Muttergesellschaft die o.g. Leistungen ohne Umsatzsteuer in Rechnung, da sie davon ausging, dass ihre sonstigen Leistungen im Staat erbracht werden, von dem aus die Berlin Chemie AG ihre gewerbliche Tätigkeit ausübt (in Deutschland). Das rumänische Finanzamt war jedoch der Auffassung, dass der deutschen Muttergesellschaft in Rumänien eine umsatzsteuerliche Betriebstätte entstand, da sie über das Personal und die Betriebs- und Geschäftsausstattung ihrer Tochtergesellschaft unmittelbar und dauerhaft verfügte. Daher sollten die sonstigen Leistungen in Rumänien erbracht werden.

Obwohl es nicht ausgeschlossen ist, dass die Tochtergesellschaft als Betriebstätte ihrer Muttergesellschaft gelten kann, ist dies für die Schlussfolgerung, dass die deutsche Muttergesellschaft in Rumänien eine Betriebstätte unterhält, nicht maßgeblich. Nach Art. 11 der

MwSt-Richtlinie entsteht eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Die Betriebsstätte muss als feste Geschäftseinrichtung gelten und über das Personal und die Betriebs- und Geschäftsausstattung verfügen, wodurch ihr ermöglicht wird, Leistungen für ihren eigenen Geschäftsbetrieb zu beanspruchen. Da eine geeignete Struktur unter wirtschaftlichen und geschäftlichen Umständen nicht notwendig ist, ist es nicht erforderlich, dass die deutsche Muttergesellschaft das Personal beschäftigt und Eigentümerin der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist, sondern dass sie über diese frei verfügen kann, als ob sie Eigentümerin wäre (z. B. nach einem Miet- oder Dienstleistungsvertrag, der nicht kurzfristig gekündigt werden darf).

Da das Personal und die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die nach Auffassung des rumänischen Finanzamtes eine Betriebsstätte begründen, durch die rumänische Tochtergesellschaft auch für Erbringung eigener Leistungen an die deutsche Muttergesellschaft genutzt werden, ist das Gericht zum Schluss gekommen, dass der deutschen Muttergesellschaft in Rumänien kei-

ne Betriebsstätte entstehe, da dasselbe Personal und dieselbe Betriebs- und Geschäftsausstattung nicht zur Erbringung und gleichzeitig zur Beanspruchung von identischen Leistungen genutzt werden können. Die deutsche Muttergesellschaft verfüge in Rumänien über keine Unternehmensstruktur, die ihr ermöglichen würde, die durch die rumänische Tochtergesellschaft erbrachten Leistungen in Rumänien für ihre eigene gewerbliche Tätigkeit zu nutzen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Welche Auswirkungen kann die Ernennung des neuen Präsidenten der Tschechischen Zentralbank auf konzerninterne Geschäfte haben?

Die Ernennung des neuen Präsidenten der Tschechischen Zentralbank wird wahrscheinlich zu einer Stabilisierung des Leitzinses führen. Dies wird selbstverständlich diverse wirtschaftliche Auswirkungen u.a. auf konzerninterne Geschäfte und insbesondere auf die konzerninterne Finanzierung haben.

von Martin Koldinský
Rödl & Partner Prag

Am 11. Mai 2022 wurde zum Präsidenten der Tschechischen Zentralbank Herr Aleš Michl ernannt. Noch als Bankratsmitglied hat er sich gegen die Anhebung der Zinssätze ausgesprochen. Welche Auswirkungen kann seine Ernennung auf Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und konzerninterne Geschäfte haben?

Nach der bisherigen Einstellung von Aleš Michl zur Anhebung der Zinssätze kann eine Stabilisierung der Zinssätze erwartet werden. Neue Zinssätze werden durch den „alten“ Bankrat

im Juni verabschiedet und sollten sich kurzfristig nicht mehr ändern. Insbesondere wegen der außergewöhnlich hohen Inflation ist bei der Sitzung des Bankrates eine Anhebung des Leitzinses zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Leitzins in naher Zukunft stabil bleibt.

Eventueller Stopp der Zinserhöhung bedeutet, dass verbundene Unternehmen ihre Kalkulationen von Verrechnungspreisen dem entsprechend anpassen sollten. Dies betrifft insbesondere verbundene Unternehmen, die an einer konzerninternen Finanzierung als Darlehensgeber oder -nehmer beteiligt sind und den Anstieg der Zinssätze in ihren Darlehen noch nicht berück-

sichtig haben (obwohl sie es hätten tun sollen) und die weitere Entwicklung bzw. eine Stabilisierung von Zinssätzen abwarten. Da eine solche Stabilisierung höchstwahrscheinlich bevorsteht, ist das Abwarten nicht mehr angebracht und auch wirtschaftlich nicht mehr vertretbar. Um den aktuellen Leitzins der Tschechischen Zentralbank zu berücksichtigen, sollten Gesellschaften, die an verbundene Unternehmen Darlehen gewähren, ihre Kalkulationen von Zinssätzen prüfen und die Zinssätze dem entsprechend anpassen (meistens erhöhen). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Leitzins noch stärker angepasst werden sollte, um den spezifischen Risiken einzelner Geschäfte Rechnung zu tragen. Der endgültige Zinssatz für die konzerninterne Finanzierung wird in meisten Fällen noch höher sein. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die hohen Zinssätze der Tschechischen Zentralbank deutlich über den EUR-Leitzins der EZB liegen. Bei einer konzerninternen Finanzierung in EUR muss daher sorgfältig geprüft werden, welche Zinssätze anzuwenden sind.

Die Ernennung des neuen Präsidenten der Tschechischen Zentralbank wirkt sich des Weiteren auf den Wechselkurs der Tschechischen Krone aus. Es sind jedoch eher kurzfristige Schwankungen und anschließend eine Stabilisierung des Wechselkurses zu erwarten. Auch kurzfristige Wechselkursschwankungen können sich jedoch

auf Gesellschaften auswirken, die Geschäfte mit verbundenen Unternehmen in Fremdwährung tätigen und gegen Währungsrisiken nicht abgesichert sind (sei es natürlich oder durch Sicherungsinstrumente). Die Finanzbehörden können in diesem Fall prüfen, ob tschechische Gesellschaften eine Währungsabsicherung vornehmen konnten oder die Absicherung innerhalb der „Unternehmensgruppe“ koordiniert wurden.

Nicht nur dieses Thema, sondern auch weitere mit Verrechnungspreisen verbundene Fragen werden durch unsere Gesellschaft Rödl & Partner stets geprüft und ausgewertet. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung und sind selbstverständlich bereit, die für Sie alle relevanten Risiken zu beurteilen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Koldinský
soudní znalec
(Gerichtssachverständiger CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
martin.koldinsky@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
JUNI 2022, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.